

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Stinner, Birgit Homburger, Elke Hoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/9124 –**

### **Rechte und Pflichten der Deutschen Marine bei der Bekämpfung der Piraterie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Den völkerrechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Piraterie bzw. Seeräuberei bildet das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) aus dem Jahre 1982. Der Deutsche Bundestag hat dieses am 2. September 1994 ratifiziert (BGBl. 1994 II S. 1798).

Artikel 100 SRÜ verpflichtet alle Staaten zu größtmöglicher Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie auf „Hoher See oder an jedem anderen Ort (...), der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht“.

Gemäß Artikel 105 können Kriegsschiffe aller Staaten „auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Seeräuberschiff (...) oder ein durch Seeräuber erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern stehendes Schiff (...) aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes (...) festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Die Gerichte des Staates, der das Schiff aufgebracht hat, können über die zu verhängenden Strafen entscheiden (...)“.

Die Bundesregierung erklärte im Dezember 2004 mit Bezug auf das SRÜ: „Die Bundesrepublik Deutschland ist als Unterzeichnerstaat und Vertragspartei zu dessen Einhaltung verpflichtet und hat die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen“ (Bundestagsdrucksache 15/4477, S. 60).

Nach mehreren Piraterie-Vorfällen am Horn von Afrika erklärte die Führung der Marine, dass die Handlungsmöglichkeiten der Marine auf Nothilfe beschränkt seien (vgl. [www.marine.de](http://www.marine.de) vom 25. April 2008, Befehlshaber der Flotte, Vizeadmiral Stricker) und daher eine Grundgesetzänderung zur Erfüllung des SRÜ notwendig sei (vgl. FOCUS vom 28. April 2008, Inspekteur der Marine, Vizeadmiral Nolting). Der Inspekteur der Marine regte folgende Ergänzung in Artikel 87a des Grundgesetzes (GG) an: „Außerhalb der Territorialgewässer gilt das Völkerrecht.“

## Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 am 14. Oktober 1994 durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert, nachdem der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen) vom 2. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 1798) dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt hatte. Das Seerechtsübereinkommen ist für Deutschland am 16. November 1994 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 15. Mai 1995, BGBl. 1995 II S. 602). Am 6. Juni 1995 wurde das vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) ausgefertigt und verkündet und trat am Tage darauf in Kraft (BGBl. 1995 I S. 778).

1. Welche Pflichten leiten sich – aus Sicht der Bundesregierung – aus dem Artikel 100 SRÜ für die Unterzeichnerstaaten ab?

Artikel 100 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) verpflichtet die Staaten, in größtmöglichem Maße zusammenzuarbeiten, um die Seeräuberei auf Hoher See oder an jedem anderen Ort zu bekämpfen, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht. Dabei handelt es sich um eine Bemühensverpflichtung, die die Auswahl geeigneter Maßnahmen grundsätzlich der Wahl der betroffenen Staaten überlässt.

2. Hat ein Schiff bereits bei mittelbarer Gefahr durch Piraten den Anspruch auf Schutz durch ein Kriegsschiff eines Unterzeichnerstaates des Seerechtsübereinkommens?

Einen individuellen Anspruch eines Handelsschiffes, seines Eigners oder seines Flaggenstaates auf Schutz oder Eskorte durch ein Kriegsschiff gibt es im Völkerrecht nicht.

3. Ist das Kriegsschiff – aus Sicht der Bundesregierung – bereits dann zur Gewaltandrohung und -anwendung gegen verdächtige Schiffe berechtigt?

Die Befugnis von Kriegsschiffen gleich welcher Flagge, Piratenschiffe auf Hoher See aufzubringen, die Personen an Bord festzunehmen und an Bord befindliche Vermögenswerte zu beschlagnahmen, ergibt sich aus Artikel 105 SRÜ bzw. aus älterem Völkergewohnheitsrecht gleichen Inhaltes. Sie ist nicht von irgendeiner konkreten – unmittelbaren oder mittelbaren – Gefahr abhängig.

4. Kommt Deutschland – aus Sicht der Bundesregierung – bisher seinen Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen nach?

Ja

5. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass Deutschland alle „notwendigen Voraussetzungen“ rechtlicher und tatsächlicher Art zur Einhaltung des Seerechtsübereinkommens geschaffen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4477, S. 60)?

Ja

6. Wenn ja, warum ist die Deutsche Marine dann bisher – im Gegensatz zum Seerechtsübereinkommen – auf die Nothilfe beschränkt?

Die allgemeine, gefahrabhängige Befugnis zum Aufbringen von Piratenschiffen, die sich aus Artikel 105 SRÜ ergibt, ist eine Befugnis, keine unbedingte Verpflichtung. Der sich aus Artikel 100 SRÜ ergebenden Zusammenarbeitspflicht kann auch auf andere Weise genügt werden. Wo eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Nothilfe – bei einem unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Angriff von Piraten auf ein Handelsschiff – besteht, kann die deutsche Marine ihr nachkommen.

7. Ab wann ist von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff im Sinne der Nothilfe auszugehen?
8. Wann ist aus Sicht der Bundesregierung ein unmittelbarer Angriff beendet, so dass ein Eingreifen der Deutschen Marine im Sinne der Nothilfe nicht mehr möglich ist?
9. Welche Kriterien muss ein Angriff aus Sicht der Bundesregierung erfüllen, damit von einem „unmittelbaren Angriff“ ausgegangen werden kann?
10. Welche Handreichung zur Bewertung, ob ein Angriff diese Kriterien der Unmittelbarkeit erfüllt, steht für die Besatzungen von Schiffen der Deutschen Marine zur Verfügung?

Die völkerrechtlichen Regeln zur Nothilfe sind nicht im gleichen Maße ausdifferenziert und durch Präzedenzfälle unterlegt wie die des innerstaatlichen Rechtes. Dennoch kann man sagen, dass ein Angriff dann unmittelbar bevorsteht, wenn aus den erkennbaren Tatsachen geschlossen werden kann, dass mit dem Beginn des Angriffes ohne weitere zeitliche Verzögerung zu rechnen ist. Beendet ist ein Angriff, wenn die Angriffshandlung durchgeführt und abgeschlossen worden ist. Die Unmittelbarkeit bezieht sich in jedem Falle auf das Bestehen des Angriffes, nicht auf den Angriff selbst.

11. Sind die mit dem Seerechtsübereinkommen verbundenen Verpflichtungen – aus Sicht der Bundesregierung – im Sinne des Artikels 100 SRÜ im Rahmen der Nothilfe erfüllbar?

Die Verpflichtung zur Nothilfe ergibt sich nicht aus Artikel 100 SRÜ, sondern aus anderen Normen des Seerechtsübereinkommens, anderer völkerrechtlicher Instrumente oder des Völkergewohnheitsrechtes.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

12. Unter welchen Voraussetzungen ist die Deutsche Marine befugt, der Seeräuberei verdächtige Schiffe aufzubringen?

Völkerrechtlich ergibt sich diese Befugnis aus Artikel 105 SRÜ. Wann ein Schiff ein „Seeräuberschiff“ im Sinne dieser Vorschrift ist, ergibt sich aus der Definition in Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 101 SRÜ. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein Schiff der Deutschen Marine von dieser völkerrechtlichen Befugnis Gebrauch machen kann, ist verfassungsrechtlich nicht abschließend geklärt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Ist die Deutsche Marine – unabhängig von einem unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen Angriff – berechtigt, Seeräuberschiffe aufzubringen?

Wenn nein, wie kann Deutschland dann den Verpflichtungen des Seerechtsübereinkommens nachkommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 wird verwiesen.

14. Sind Kriegsschiffe anderer Unterzeichnerstaaten des Seerechtsübereinkommens berechtigt, – unabhängig von einem unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen Angriff – Seeräuberschiffe aufzubringen?

Wenn ja, warum?

Völkerrechtlich sind die Kriegsschiffe aller Staaten befugt, Seeräuberschiffe auch unabhängig von einem konkreten Angriff aufzubringen. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Schiffe eines anderen Staates – ob Vertragsstaat des SRÜ oder nicht – nach dem Recht ihres Flaggenstaates von dieser völkerrechtlichen Befugnis Gebrauch machen dürfen, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.

15. Welche Rechte umfasst – aus Sicht der Bundesregierung – das Aufbringen von Seeräuberschiffen?

Der Umfang dieser Rechte ist in Artikel 105 SRÜ festgelegt: Ein Piratenschiff darf aufgebracht, an Bord befindliche Personen dürfen festgenommen und an Bord befindliche Vermögenswerte beschlagnahmt werden. Die Gerichte des Flaggenstaates des Kriegsschiffes, das ein Piratenschiff aufgebracht hat, dürfen die festgenommenen Piraten bestrafen und (vorbehaltlich der Rechte gutgläubiger Dritter) über die Maßnahmen entscheiden, die hinsichtlich des aufgebrachten Schiffes oder der an Bord beschlagnahmten Vermögensgegenstände zu treffen sind.

16. Ist die Deutsche Marine berechtigt, ein Seeräuberschiff oder ein durch Seeräuber erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern stehendes Schiff aufzubringen, die Personen an Bord des Schiffes festzunehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte zu beschlagnahmen?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 wird verwiesen.

17. Wenn nein, welche Rechtsgrundlagen sprechen gegen eine vollständige Anwendung der Rechte des Seerechtsübereinkommens?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 wird verwiesen.

18. Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf verfassungsrechtlicher bzw. einfachgesetzlicher Art?

Wenn ja, welchen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung darüber diskutiert, wie ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewinnen ist. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

19. Strebt die Bundesregierung ein bilaterales Abkommen mit Somalia an, um Piratenbekämpfung auch in somalischen Hoheitsgewässern zu ermöglichen?

Wenn ja, wann ist mit einem Abschluss der Verhandlungen zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung strebt den Abschluss eines bilateralen Abkommens mit Somalia über Piratenbekämpfung auch in somalischen Hoheitsgewässern derzeit nicht an. Nach bestehender Rechts- und Mandatslage stellt sich diese Frage derzeit nicht.

20. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen Piraterie und internationalem Terrorismus?

Wenn ja, welche?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung handelt es sich bei Piraterie und internationalem Terrorismus nach Motivation und Zielrichtung um zwei unterschiedliche Phänomene. Während bei der Piraterie die illegale Erlangung von materiellen Vorteilen beabsichtigt ist, verfolgt der internationale Terrorismus ideologisch motivierte Ziele.





